

**STATUTEN 3.0/2020  
des Vereins  
ZVR-Zahl 237986671**

## **Ludovico**

### **Verein zur Förderung der Spielkultur, des Spieles und der Spielpädagogik**

#### **Präambel**

Wir bieten Möglichkeiten, um mit Hilfe von Spielen lustvoll Neues – auch über sich selbst – zu entdecken. Das Spielen schenkt Momente der Freude, der Gemeinschaft und des Abenteuers. Spielend stellen wir uns Herausforderungen, erproben Beziehungen und treffen Entscheidungen. Spielkompetenz ist Lebenskompetenz!

#### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ludovico – Verein zur Förderung der Spielkultur, des Spieles und der Spielpädagogik“ und hat seinen Sitz in 8010 Graz, Karmeliterplatz 2.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich, vornehmlich aber die Steiermark. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

#### **2. Zweck**

- 2.1 Der Zweck des Vereins „Ludovico“ ist es, jene Spielformen zu fördern, die zu Frieden und zu Humanität beitragen und gegen Isolation, Diskriminierung und extreme Aggressivität wirken. Es wird bezweckt, Spieldefizite von Kindern und Familien und sozialen Gruppen in der Steiermark auszugleichen. Seine sozialpolitische und kulturelle Aufgabenstellung umfasst vor allem den Einbezug gesellschaftlicher Randgruppen sowie aller hierzulande lebender Personen – alle haben das Recht auf Spiel im Sinne einer kommunikativen, kreativen und Perspektiven erweiternden Bildung, die vor allem „Lust aufs Leben“ macht.

Der Verein will mit der Betreibung von Ludotheken eine profunde Spielberatung anbieten. Es sollen hier Spiele kennengelernt, gespielt und ausgeliehen werden können. Außerdem widmet sich der Verein der Verbreitung der Spielkultur im Landesgebiet und der Vermittlung von Spielpädagogik als elementarem

Bildungsprozess, der sowohl Erwachsene, wie Jugendliche und Kinder die „Welt mit anderen Augen“ sehen und „mit einem Mehr an Bewusstsein, Zusammenhänge erleben“ lässt.

Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung dieser Ziele alle geeigneten Maßnahmen zu treffen. Davon sollen ausdrücklich genannt sein: Bildungs- und Spielveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie Öffentlichkeitsarbeit.

- 2.2 Die Tätigkeiten des Vereines sind gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Seine, von ihm betriebenen, Einrichtungen müssen gemeinnützig sein und dürfen nur ohne Gewinnabsicht betrieben werden. Allfällig auftretende Zufallsgewinne sind ausschließlich dem satzungsgemäß angestrebten, begünstigten Vereinszweck zu widmen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann sich anderen österreichischen oder internationalen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen anschließen, insbesondere dem europäischen (ETLA) und dem internationalen Verband der Ludotheken und ToyLibraries (ITLA).

### **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel**

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
- 3.1.1 Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Medientätigkeit – insbesondere auch in digitalen, elektronischen bzw. sozialen Medien, Herausgabe von Zeitungen, Diskussionsabende, Einrichtung und Führung von Ludotheken, Beratungstätigkeit, Fortbildungskurse, Information auf breiter Basis, Kinder-, Jugend- und Elternarbeit, Arbeitskreise zur Behandlung spezieller Bereiche.
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- 3.2.1 Mitgliedsbeiträge, Teilnahmegebühren, Entlehnausweise und Entlehngebühren, Subventionen, Erträge der Vereinseinrichtungen, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen, Ertrag aus Vorträgen, Kursen und Seminaren, Schenkungen sowie auch ehrenamtliche Tätigkeit.
- 3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch den Besitz eines Entlehnausweises unterstützen.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Senat zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Senat endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- 5.4. Die Aufnahme als Außerordentlichen Mitglieds erfolgt durch Ankauf eines Entlehnausweises und ist jeweils für ein Jahr gültig. Dieser Ausweis ist an den Vorweis eines Lichtbildausweises gekoppelt, genauso, wie an die Angabe persönlicher Daten. Der Entlehnausweis und somit die Außerordentliche Mitgliedschaft kann jeder Zeit verlängert werden.
- 5.5 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Senat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden

- 6.3 Das „Ruhend Stellen der Mitgliedschaft“ durch den Senat ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Ruhend Stellung durch den Senat ist nicht erforderlich. Die Ruhend Stellung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Senats erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4 Die „Ruhend Stellung“ wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das säumige Mitglied werden durch die Ruhend Stellung nicht berührt. Die Ruhendstellung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Senat jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Senatsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Senats ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Senat erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Senat steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Senat jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6 Bei Veranstaltungen des Vereins können auch die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## **8. Vereinsorgane**

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Senat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **9. Die Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Senats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.

- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle außerordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin öffentlich mit Aushängen in den Vereinsräumlichkeiten sowie auf der Homepage und alle ordentlichen Mitglieder schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Senat vorzunehmen.
- 9.4 Ist der Senat nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Senat schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Senatsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Senat bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen ordentlichen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Senatsmitglied den Vorsitz. Der

Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

## **10. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Senats;
  - 10.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Senats sowie die Genehmigung der Kooptierung von Senatsmitgliedern durch den Senat und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
  - 10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Senatsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
  - 10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
  - 10.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
  - 10.1.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

## **11. Der Senat**

- 11.1 Der Senat ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens 4 Personen und maximal 8 Personen. Der Senat besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einem Kassier und dessen Stellvertreter. Die Funktionsverteilung innerhalb des Senats obliegt dem Senat, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2 Der Senat wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Senatsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.3 Der Senat hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Senatsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt

der Senat ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Senats einzuberufen.

- 11.4 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.5 Senatssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Senatsmitglied den Senat einberufen. Zu den nicht öffentlichen Senatssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Senatsmitglied kann sich durch ein anderes Senatsmitglied vertreten lassen.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Senatsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9 Die Senatsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Senat, im Falle des Rücktritts des gesamten Senats an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

## **12. Aufgaben des Senats**

- 12.1 Dem Senat obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;



- 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
- 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.1.8 Der Senat kann eine Geschäftsführung einsetzen.

### **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Senatsmitglieder**

- 13.1 Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem Kassier gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- 13.2 Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Senat,
- 13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **14. Rechnungsprüfer**

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Senat hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

## 15. Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Senat eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Senat, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Senat dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Senat aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenanspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

## **16. Auflösung des Vereins**

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und mit einfacher Mehrheit/ nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Vorsitzenden der vertretungsbefugte Liquidator.
- 16.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Graz, 12.02.2020

Arno C. Hofer, Vorsitzender

Manfred Prosser, Kassier